



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 463-464)**

Titel **119. Gesetz betr. das Staatsbauinspektorat, vom 22. Dezember 1859, XII. 239.**

Ordnungsnummer

Datum 22.12.1859

[S. 463] 1. Dem Staatsbauinspektor liegt die Beaufsichtigung der Staatsgebäude nebst deren Zubehörenden und der vom Staate auszuführenden Hochbauten ob; er hat die hierfür erforderlichen Vorarbeiten anzufertigen und die auf den Hochbau bezüglichen Gutachten abzugeben.

Er wird vom Regierungsrath nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten auf eine Amtsdauer von sechs [nun drei] Jahren gewählt. // [S. 464]

2. Der Staatsbauinspektor steht unter der Aufsicht des Direktors der öffentlichen Arbeiten und erhält von ihm seine Aufträge.

3. Dem Staatsbauinspektor wird ein Bauaufseher beigegeben, der in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter ist.

Der Bauaufseher wird vom Regierungsrath nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

4. Die jährliche Besoldung des Staatsbauinspektors beträgt 3500 Fr.; diejenige des Bauaufsehers wird durch den Regierungsrath festgesetzt.

Beide Beamte beziehen bei amtlichen Reisen den Betrag ihrer Baarauslagen.

5. Das für das Zeichnungsbureau erforderliche Personal und die übrigen Angestellten oder Bediensteten werden je nach Bedürfnis von dem Bauinspektor unter Genehmigung der Direktion der öffentlichen Arbeiten mit Beisitzern angestellt und entlassen. Ihre Entschädigung wird innerhalb des alljährlich durch den Voranschlag festzusetzenden Kredites durch die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit Beisitzern bestimmt.

6. Ein vom Regierungsrathe zu erlassendes Reglement wird die Pflichten und die Befugnisse des Staatsbauinspektors und des Bauaufsehers näher bestimmen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.12.2015]